

EINBEZIEHUNGSDOKUMENT

für die Einbeziehung der Aktien

der

InTiCa Systems SE

Passau

in das

Scale Segment

der Frankfurter Wertpapierbörse

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE0005874846

Börsenkürzel: IS7

06. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung und Warnhinweise	3
1.	Einleitung	3
2.	Warnhinweise	3
II.	Wesentliche Informationen über die Emittentin	4
1.	Kurze Beschreibung der Emittentin	4
2.	Wesentliche Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage	6
3.	Bedeutende Veränderungen der Finanzlage der Emittentin seit Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses 2026	6
4.	Erklärung zur Erfüllung der laufenden Pflichten aus der Zulassung der Aktien zum regulierten Markt (Prime Standard)	6
5.	Erklärung zum Geschäftskapital	7
6.	Beschreibung des Vorstands und Aufsichtsrats	7
III.	Wesentliche Informationen über die Wertpapiere und die Einbeziehung	14
1.	Kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere	14
2.	Beschreibung bestehender Lock-up-Vereinbarungen	17
3.	Kurze Beschreibung der für die Wertpapiere wesentlichen Risikofaktoren	17
4.	Kurze Beschreibung der Gründe für die Einbeziehung in Scale	20
5.	Kurze Beschreibung sonstiger relevanter Informationen	21
IV.	Erklärungen	22
1.	Erklärung der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Person	22
2.	Erklärung des antragstellenden Capital Market Partner	23

I. Einleitung und Warnhinweise

1. Einleitung

Bezeichnung der Wertpapiere, ISIN:	4.287.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 der IntiCa Systems SE ISIN: DE0005874846 WKN: 587484
Name, Sitz und Anschrift der Emittentin:	InTiCa Systems SE mit Sitz in Passau Geschäftsadresse: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Deutschland
Namen und Funktionen der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen bei der Emittentin:	Dr. Gregor Wasle, Vorsitzender des Vorstands Friedrich Erfurth, Mitglied des Vorstands
Name, Sitz und Anschrift des antragstellenden Capital Market Partners:	BankM AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse: Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Datum der Prüfung des Einbeziehungsdokument durch den antragstellenden Capital Market Partner:	06. Oktober 2026

2. Warnhinweise

Dieses Einbeziehungsdokument ist kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

Dieses Einbeziehungsdokument wurde zum Zwecke der Einbeziehung in Scale erstellt und kann veröffentlicht werden, wobei Scale ein Marktsegment eines multilateralen Handelssystems und nicht eines geregelten Marktes darstellt. Das Einbeziehungsdokument darf nicht für ein öffentliches Angebot genutzt werden, und es wird nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung nicht aktualisiert, geändert oder ergänzt.

Das vorliegende Einbeziehungsdokument wurde unter der Verantwortung der Emittentin erstellt, die für seinen Inhalt verantwortlich ist.

Der antragstellende Capital Market Partner hat das Einbeziehungsdokument nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit i.S.d. Anlage 2b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse, Kohärenz und Verständlichkeit (nicht aber auf inhaltliche Richtigkeit) geprüft.

Die Deutsche Börse AG hat das Einbeziehungsdokument nicht auf Richtigkeit geprüft.

II. Wesentliche Informationen über die Emittentin

1. Kurze Beschreibung der Emittentin

Die InTiCa Systems SE (nachfolgend auch „**InTiCa**“, „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“ oder, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, „**InTiCa-Gruppe**“) wurde am 16. August 2000 mit Sitz in Passau, Deutschland, unter der Firma InTelCom Systems AG gegründet und am 21. September 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 eingetragen. Am 10. März 2023 wurde die Umwandlung in die InTiCa Systems SE im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter der Nummer HRB 12097 eingetragen.

Die InTiCa hat die Rechtsträgerkennung (LEI) 391200OHW2F5WI2XCQ46.

Die InTiCa Systems SE mit Sitz in Passau, Deutschland, ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgebliche Rechtsordnung für die Gesellschaft ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsadresse lautet:	Spitalhofstraße 94, 94032 Passau
Telefonnummer:	0049 – (0)851 – 96692 0
Telefax:	0049 - (0) 851 – 96692 15
Internet:	www.intica-systems.com

Als einer der führenden europäischen Anbieter widmet sich InTiCa Systems der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von induktiven Komponenten, passiver analoger Schaltungstechnik und mechanischen Baugruppen. Der Konzern, dessen Produkte und Lösungen auf High-Tech-Induktivitäten basieren, gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Mobility“ (ehemals „Automotive“) und „Industry & Infrastructure“, in welchen er aus Sicht des Vorstands zu den Markt- und Technologieführern zählt.

Die InTiCa Systems Gruppe nutzt gezielt die elektromagnetischen Eigenschaften von Spulen, die entweder durch ein Magnetfeld elektrische Spannungen in ihren Wicklungen induzieren oder umgekehrt durch angelegte Spannungen ein Magnetfeld erzeugen. Diese funktionale Vielseitigkeit bildet die Grundlage für eine breite Palette industrieller Anwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Krafterzeugung in Elektromotoren durch magnetische Feldwirkungen, die Abschirmung und Entstörung in EMV-Filtern zum Schutz vor elektromagnetischen Einflüssen, die gezielte Beeinflussung von Strömen im Rahmen von Spannungswandlung, Modulation und Filterung sowie die berührungslose Datenübertragung in Anwendungen wie Antennen und Transpondern. Darüber hinaus ermöglicht die Bewegung in Magnetfeldern die effiziente Erzeugung von elektrischer Energie.

Im Mobility-Bereich liegt der Fokus auf der Entwicklung und Produktion von Komponenten im Bereich der Leistungselektronik, elektrischer Maschinen, Statoren, EMV-Filter, Aktoren und Sensorik. Diese Schlüsseltechnologien finden in allen gängigen Fahrzeugkategorien Anwendung, sodass renommierte europäische, amerikanische und asiatische Hersteller sowie deren weltweite Systemlieferanten die breite Expertise von InTiCa Systems schätzen und deren Produkte nutzen.

Neben dem Segment Mobility ist InTiCa Systems im Segment Industry & Infrastructure tätig. Hier liegt der Fokus auf Technologien für Wechselrichter, Ladetechnik, Frequenzumrichter sowie auf EMV-Filtertechnik. Induktive Bauteile und Systeme ermöglichen es, Solarenergie in Strom umzuwandeln, der ins Netz eingespeist werden kann, sowie elektrische Störungen zu filtern.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen (§§ 33 ff. WpHG). Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht ist 3%. Zum Stichtag dieses Einbeziehungsdokuments ergab sich auf Basis der letzten der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG folgendes Bild der wesentlichen Aktionäre:

Dr. Dr. Axel Diekmann (mittelbar u.a. über die PRINTad Verlags – GmbH als unmittelbare Aktionärin)	30,28%
Thorsten Wagner (mittelbar über die Global Derivative Trading GmbH als unmittelbare Aktionärin)	25,11%
Tom Hiss (mittelbar über die Ludic GmbH als unmittelbare Aktionärin)	5,02%
InTiCa Systems SE	1,50%

Kein Aktionär verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die für Mehrheitsbeschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht. Damit hat kein Aktionär mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin.

Die InTiCa Systems SE verfügt über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Gregor Wasle verantwortet die Bereiche Strategie, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Investor Relations und Produktion. Herr Friedrich Erfurth verantwortet als weiteres Vorstandsmitglied die Bereiche Finanzen/Controlling, Einkauf, Qualitätsmanagement, Personal und IT.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der InTiCa Systems SE, die 1% des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz an Aktien der InTiCa Systems SE aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft sowie der Konzernjahresabschluss für die InTiCa-Gruppe für das Geschäftsjahr 2023 wurde jeweils von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft sowie der Konzernjahresabschluss für die InTiCa-Gruppe für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurde von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Nürnberg, geprüft und ebenfalls jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

2. Wesentliche Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage

Hinsichtlich der Einzelheiten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InTiCa-Gruppe wird auf folgende Dokumente Bezug genommen, die jeweils per Verweis in das Einbeziehungsdokument einbezogen werden und auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations / Finanzberichte abrufbar sind:

- **den (ungeprüften) Halbjahresbericht zum 30. Juni 2026** (einschließlich der Konzernbilanz zum 30. Juni 2026, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 sowie der Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026); [Link zum Dokument](#)
- **den Geschäftsbericht 2025**, einschließlich des zusammengefassten Lage- und Konzernberichts und des Konzernabschlusses (bestehend u.a. aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr 2025); [Link zum Dokument](#)
- **den Geschäftsbericht 2024**, einschließlich des zusammengefassten Lage- und Konzernberichts und des Konzernabschlusses (bestehend u.a. aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, der Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr 2024). [Link zum Dokument](#)

Weitere Finanzberichte sind und zukünftige Finanzberichte werden ebenfalls auf der Webseite der Emittentin im Bereich Investor Relations / Finanzberichte veröffentlicht.

3. Bedeutende Veränderungen der Finanzlage der Emittentin seit Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses 2026

Seit der Veröffentlichung des letzten Halbjahresabschlusses 2026 ist es zu keinen bedeutenden Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gekommen.

4. Erklärung zur Erfüllung der laufenden Pflichten aus der Zulassung der Aktien zum regulierten Markt (Prime Standard)

Der Emittent versichert, dass er die laufenden Pflichten aus der Zulassung seiner Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate zum regulierten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte eingehalten hat.

In den folgenden drei Fällen sind Veröffentlichungen nicht fristgerecht erfolgt, weil es im Prüfungsprozess in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Abschlussprüfer zu Verzögerungen kam:

- Die Veröffentlichung des testierten Jahres- und Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr erfolgte verspätet am 07. Juni 2024. Die fristgerechte Veröffentlichung hätte bis zum 30. April 2024 erfolgen müssen.
- Die Veröffentlichung des testierten Jahres- und Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr erfolgte verspätet am 27. Mai 2025. Die fristgerechte Veröffentlichung hätte bis zum 30. April 2025 erfolgen müssen.
- Die Veröffentlichung des testierten Jahres- und Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2025 beendete Geschäftsjahr erfolgte verspätet am 20. Mai 2026. Die fristgerechte Veröffentlichung hätte bis zum 30. April 2026 erfolgen müssen.

Die Dokumente, die im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations“ abrufbar.

5. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin geht davon aus, dass das Geschäftskapital für derzeitige Anforderungen ausreichend ist.

Ende April und Anfang Mai 2026 wurden Stillhalte-/Standstill-Vereinbarungen mit wesentlichen Finanzierungspartnern geschlossen, die neben möglichen Aktionärsbeiträgen wesentlicher Bestandteil der in einem externen Independent Business Review (IBR) dargestellten Restrukturierungs- und Finanzierungsannahmen sind. Der IBR kommt unter den darin dargestellten Planungsannahmen zu dem Ergebnis, dass kein Hinweis besteht, der einer vollständigen Durchfinanzierung bis Ende 2028 entgegensteht.

Die Vereinbarungen sehen im Kern vor, dass die Inanspruchnahme wesentlicher Kreditlinien während der Stillhalteperiode weiterhin zulässig ist und ordentliche Kündigungsrechte zeitweise nicht ausgeübt werden. Zugleich bleiben außerordentliche Rechte bei Eintritt definierter wichtiger Gründe unberührt. Wichtige Gründe in diesem Zusammenhang sind ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die außerordentliche Kündigung von Kreditverträgen durch einen der Finanzierungspartner, wenn der Kreditnehmer gegen eine Bestimmung der Stillhalte-/Standstill-Vereinbarung verstößt, die Durchfinanzierung des Kreditnehmers während der Stillhalteperiode gefährdet ist, der Kreditnehmer sich nicht mehr im Rahmen des finalen IBR bewegt; der Kreditnehmer unter einem Kreditvertrag in Zahlungsverzug gerät oder der Kreditnehmer seinen Finanzverbindlichkeiten gegenüber dritten Finanzgläubigern bei Fälligkeit nicht nachkommt. Die Liquiditätsplanung basiert damit insbesondere auf der Annahme, dass die vereinbarten Kredit- und Factoring-Fazilitäten entsprechend den vertraglichen Regelungen fortbestehen und die im IBR zugrunde gelegten Maßnahmen umgesetzt werden. Abweichungen von diesen Annahmen könnten die Finanzlage des Konzerns negativ beeinflussen.

6. Beschreibung des Vorstands und Aufsichtsrats

Vorstand

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, also auch dann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind; ebenso kann er jedes Vorstandsmitglied ermächtigen, zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten zu handeln (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Die folgenden Arten von Geschäften dürfen gemäß der Satzung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden: (a) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften, Unternehmensteilen und Beteiligungen sowie (b) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Innenverhältnis von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfindet und erst bei erneuter Stimmengleichheit bei dieser weiteren Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern:

Dr. Gregor Wasle (*1971)

Herr Dr. Wasle wurde zum 1. Januar 2015 in den Vorstand der InTiCa Systems AG berufen. Zuvor leitete Herr Dr. Gregor Wasle seit 2009 als Geschäftsführer die ALUTECH GmbH mit Sitz in Österreich, diese gehört zur Unternehmensgruppe der Salzburger Aluminium Gruppe (SAG). Herr Dr. Wasle wurde vom Aufsichtsrat zuletzt mit Beschluss vom 28. Juni 2024 erneut bis zum 31.12.2027 zum Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands der InTiCa Systems SE bestellt.

Herr Dr. Wasle übte vor dem Datum des Einbeziehungsdokuments folgende wesentliche Funktionen aus:

- InTiCa Systems SE / Deutschland / 01-2015 bis heute / Vorstand
- InTiCa Systems s.r.o. / Tschechien / 01-2015 bis 05-2020 / Geschäftsführung
- Alutech GmbH / Österreich / 03-2009 bis 11-2014 / Geschäftsführung

Ausbildung:

- Doktoratsstudium (Dr. techn.), Graz University of Technology
- Diplomstudium (Dipl.-Ing.) Graz University of Technology

Zum Datum des Einbeziehungsdokuments übt Herr Dr. Wasle keine weitere Organtätigkeit aus.

Herr Dr. Gregor Wasle übte während der letzten fünf Jahre vor dem Datum des Einbeziehungsdokuments keine weiteren Organtätigkeiten aus.

Herr Dr. Gregor Wasle war in den letzten fünf Jahren nicht als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gründer oder als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder Liquidation beteiligt.

Gegen Herrn Dr. Gregor Wasle ist in den vergangenen fünf Jahren kein Schuldspruch in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Gegen ihn gab es in den vergangenen fünf Jahren keine öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände). Herr Dr. Wasle war in den letzten fünf Jahren nicht an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen beteiligt.

Der Vorstand Dr. Gregor Wasle hält zum Zeitpunkt des Einbeziehungsdokuments keine Aktien an der Emittentin. Optionen auf Aktien bestehen derzeit nicht.

Friedrich Erfurth (*1964)

Herr Friedrich Erfurth wurde zum 15. April 2026 in den Vorstand der InTiCa Systems SE berufen. Als Experte für die Transformation/Diversifizierung mit 20 Jahren Erfahrung im Top-Management unterschiedlicher Unternehmen und Branchen ist Herr Erfurth mit den spezifischen Kunden und Produkten sowie den Veränderungsprozessen in verschiedenen Branchen, insb. der Automobilindustrie sowie Zulieferindustrie, bestens vertraut. Herr Friedrich Erfurth wurde vom Aufsichtsrat bis zum 14.04.2027 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Zum Datum des Einbeziehungsdokuments übt Herr Erfurth keine weitere Organtätigkeit aus.

Herr Friedrich Erfurth übte darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor dem Datum des Einbeziehungsdokuments folgende weitere Organtätigkeit aus:

- 21.04.2011 - 07.03.2022 u. 25.05.2021 - 15.06.2022: Geschäftsführer HÄRTER Stanztechnik GmbH & Co. KGaA / jetzt H2Stamping Germany GmbH & Co. KGaA
- 25.05.2021 - 24.03.2022: Geschäftsführer Härter GmbH & Co.KG / jetzt Härter Verwaltungs GmbH
- 04.07.2022 - 25.10.2022: Geschäftsführer FB 14 GmbH und FB 15 GmbH
- 27.12.2022 - 12.01.2026: Geschäftsführer PMG Holding GmbH
- 22.04.2025 - 16.01.2026: Geschäftsführer PMG Füssen Powertrain GmbH
- 23.04.2025 - 13.01.2026: Geschäftsführer PMG Füssen GmbH
- 07.06.2023 - 16.01.2026: Geschäftsführer setus 12. GmbH

Herr Friedrich Erfurth war in den letzten fünf Jahren nicht als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf

Aktien, als Gründer oder als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz oder einer Insolvenzverwaltung beteiligt. In einzelnen Fällen hat Herr Erfurth in den letzten fünf Jahren als Interims- / bzw. Restrukturierungsmanager an Liquidationen mitgewirkt.

Gegen Herrn Friedrich Erfurth ist in den vergangenen fünf Jahren kein Schuldspruch in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Gegen ihn gab es in den vergangenen fünf Jahren keine öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände). Herr Erfurth war in den letzten fünf Jahren nicht an Insolvenzen oder Insolvenzverwaltungen beteiligt.

Der Vorstand Friedrich Erfurth hält derzeit keine Aktien an der Emittentin. Optionen auf Aktien bestehen derzeit ebenfalls nicht.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, erreichbar.

Vergütung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, seinerzeit noch in der Rechtsform der InTiCa Systems AG, hat im Geschäftsjahr 2021 erstmalig gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG ein System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG beschlossen (das „**Vorstandsvergütungssystem 2021**“) und der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vorstandsvergütungssystem 2021 mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Das Vorstandsvergütungssystem 2021 gilt für alle ab dem 1. August 2021 neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsanstellungsverträge und wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten erfolgsunabhängig eine fixe Grundvergütung und bestimmte Nebenleistungen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands eine erfolgsabhängige variable Vergütung, die sich aus einem kurzfristig orientierten und einem langfristig orientierten Vergütungsbestandteil zusammensetzt. Die Höhe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile hängt unter anderem von der Stellung und Funktion der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie vom wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg der Gesellschaft ab. Sie soll einen Anreiz für eine langfristige und nachhaltige Unternehmensführung setzen und zugleich die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre verknüpfen.

Die Maximalvergütung für ein Geschäftsjahr – unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird, und unter Zugrundelegung der jeweiligen Höchstgrenzen für die kurzfristig und langfristig variable Vergütung – beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 490.000,00 und für die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 460.000,00.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 erhielten die während des Geschäftsjahres 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands, Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Bernhard Griesbeck, eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 444.000,00. Herr Griesbeck hat sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 3. Juli 2025 niedergelegt. Der Anstellungsvertrag mit Herrn Griesbeck wurde mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2025 einvernehmlich beendet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Dementsprechend beinhaltet die Tabelle alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern in diesem Geschäftsjahr jeweils zugeflossen sind („gewährte“ Vergütung), sowie alle rechtlich fälligen, jedoch bisher noch nicht zugeflossenen Vergütungen („geschuldete“ Vergütung). Neben den absoluten Vergütungshöhen wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung angegeben. Diese relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

		Dr. Gregor Wasle Vorsitzender des Vorstands		Bernhard Griesbeck Mitglied des Vorstands (bis 30. September 2025)	
		in kEUR	in %	in kEUR	in %
Erfolgsunabhängige Vergütung	Grundvergütung	255	86,4	139	93,3
	Nebenleistungen	15	5,1	10	6,7
Summe:		270	91,5	149	100
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristig variable Vergütung	25	8,5	0 ¹⁾	0 ¹⁾
	Langfristig variable Vergütung	0	0,0	0 ¹⁾	0 ¹⁾
Summe:		25	8,5	0 ¹⁾	0 ¹⁾
Summe = Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG:		<u>295</u>	<u>100</u>	<u>149</u>	<u>100</u>

1) Es handelt sich hierbei um die erfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr 2024, deren Feststellung und Auszahlung nach Maßgabe des Vorstandsvergütungssystems 2021 (erst) im Geschäftsjahr 2025 zu erfolgen hätte, sodass sie der im Geschäftsjahr 2025 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen wäre. Allerdings wurde mit Herrn Griesbeck im Rahmen seines Aufhebungsvertrages vereinbart, dass Herrn Griesbeck keine Ansprüche auf Zahlung einer kurzfristig oder langfristig variablen Vergütung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 (und darüber hinaus) zustehen; an Herrn Griesbeck wurde dementsprechend im Geschäftsjahr 2025 keine kurzfristig oder langfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 ausgezahlt.

Für eine detaillierte Beschreibung des Vergütungssystems des Vorstands wird auf den Vergütungsbericht verwiesen. Dieser ist im Internet auf der Website der Gesellschaft unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance zum Download verfügbar.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

Udo Zimmer (*1962)

- Aufsichtsratsvorsitzender -

Herr Zimmer ist Diplom-Betriebswirt (WA) und ist in der Beratung von Unternehmen im gehobenen Mittelstand tätig. Ein detaillierter Lebenslauf von Herrn Zimmer kann der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2025 unter Ziffer II. entnommen werden, durch die Herr Zimmer erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt wurde; die Einladung zur Hauptversammlung am 8. Juli 2025 ist auf der Website der Gesellschaft unter der Rubrik Hauptversammlung / Hauptversammlung 2025 / Einladung, Tagesordnung zum Download verfügbar.

Herr Zimmer übt zum Datum des Einbeziehungsdokuments folgende weitere Organtätigkeiten aus:

- seit 04.05.2023 Mitglied des Aufsichtsrats der VIA Optronics AG

Herr Zimmer übte darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor dem Datum des Einbeziehungsdokuments folgende Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der InTiCa-Gruppe aus: Mitglied des Vorstands der REMA TIP TOP AG.

Herr Zimmer wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. Zudem wurde er zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Emittentin gewählt.

Dr. Michael Hönig (*1950)

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Herr Dr. Hönig ist Rechtsanwalt und Unternehmer im Rahmen eines Family Office. Ein detaillierter Lebenslauf von Herrn Dr. Hönig kann der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2025 unter Ziffer II. entnommen werden, durch die Herr Dr. Hönig zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt wurde; die Einladung zur Hauptversammlung am 8. Juli 2025 [auf](#) der Website der Gesellschaft unter der Rubrik Hauptversammlung / Hauptversammlung 2025 / Einladung, Tagesordnung zum Download verfügbar.

Herr Dr. Hönig übt zum Datum des Einbeziehungsdokuments folgende weitere Organtätigkeiten aus:

- seit 2019: Mitglied des Beirats der BKL Baukran Logistik GmbH
- seit 2025: Vorsitzender des Beirats der BKL Baukran Logistik GmbH

Herr Dr. Hönig übte darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor dem Datum des Einbeziehungsdokuments folgende Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der InTiCa-Gruppe aus:

- seit 2001: Geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Hönig & Cie. GmbH
- seit 2002: Geschäftsführender Gesellschafter der M.H. Holding GmbH
- seit 2004: Geschäftsführender Gesellschafter der ComCon Vermögensverwaltung GmbH

Herr Dr. Hönig wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. Zudem wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Emittentin gewählt.

Christian Fürst (*1964)

- Aufsichtsratsmitglied -

Herr Fürst ist Diplom-Betriebswirt (FH) und geschäftsführender Gesellschafter der z.i.e.l. management consulting GmbH, Passau, sowie geschäftsführender Gesellschafter der Fürst Reisen GmbH & Co. KG,

Hutthurm. Ein detaillierter Lebenslauf von Herrn Fürst kann der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2025 unter Ziffer II. entnommen werden, durch die Herr Fürst erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt wurde; die Einladung zur Hauptversammlung am 8. Juli 2025 ist auf der Website der Gesellschaft unter der Rubrik Hauptversammlung / Hauptversammlung 2025 / Einladung, Tagesordnung zum Download verfügbar.

Herr Fürst übt derzeit folgende weitere Organtätigkeiten aus:

- seit 2018: Vorsitzender des Aufsichtsrats der electrovac AG,
- seit 2015: Mitglied des Beirats der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG,
- seit 2020: Mitglied des Beirats der Karl Bachl GmbH & Co. KG.

Herr Fürst übte darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor dem Datum des Einbeziehungsdocuments keine Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der InTiCa-Gruppe aus.

Herr Fürst wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.

Allgemeines

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gründer oder als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder Liquidation beteiligt.

Gegen keines der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in den vergangenen fünf Jahren Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Gegen keines der Aufsichtsratsmitglieder gab es in den vergangenen fünf Jahren öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände). Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen beteiligt.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, erreichbar.

Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern

Von den Aufsichtsratsmitgliedern werden zum Datum des Einbeziehungsdocuments Aktien der Emittentin gehalten wie folgt:

Herr Fürst hält unmittelbar 3.600 Aktien der Gesellschaft (0,11%). Ungeachtet dessen bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Optionen auf Aktien der Emittentin bestehen auf Seiten der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht.

Vergütung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, seinerzeit noch in der Rechtsform der InTiCa Systems AG, hat am 16. Juli 2021 ein System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (das „**Aufsichtsratsvergütungssystem 2021**“) sowie eine entsprechende Neufassung des § 11 der Satzung der InTiCa Systems AG beschlossen. Das Aufsichtsratsvergütungssystem 2021 gilt seit dem 1. Januar 2022 und wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2025 – gleichlautend für die InTiCa Systems SE – mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt.

Gemäß der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 gültigen Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer – eine nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige Vergütung, die sich aus einem Festbetrag und einem Sitzungsgeld zusammensetzt. Nach Maßgabe des Aufsichtsratsvergütungssystems 2021 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine variable Vergütung.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 erhielten die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 67.000,00. Die nachfolgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar (netto ohne Umsatzsteuer):

	Festvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Udo Zimmer	20.000 Euro	5.000 Euro	26.000 Euro
Dr. Michael Hönig (ab 8. Juli 2025)	8.500 Euro	3.000 Euro	11.500 Euro
Christian Fürst	15.000 Euro	4.500 Euro	19.500 Euro

Für eine detaillierte Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats wird auf den Vergütungsbericht verwiesen. Dieser ist auf der Website der Gesellschaft unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance zum Download verfügbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) der Gesellschaft für ihre Organmitglieder einbezogen.

III. Wesentliche Informationen über die Wertpapiere und die Einbeziehung

1. Kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere

Zum Datum dieses Einbeziehungsdokuments beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 4.287.000,00 und ist eingeteilt in 4.287.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Die InTiCa-Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Europe Aktiengesellschaft,

Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt sind. Die Aktien wurden mit Zulassungsbeschluss der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. November 2004 zum regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich (Prime Standard) zugelassen.

Die Aktien der Emittentin werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt und unter den folgenden Kennziffern geführt:

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	DE0005874846
Wertpapierkennnummer (WKN):	587484
Börsenkürzel:	IS7

Im Zuge der Einbeziehung der Aktien der Emittentin in das Segment Scale findet kein Angebot von Aktien statt. Bei der Emittentin bestehen derzeit auch keine Aktienbeteiligungsprogramme.

Die Aktien der Emittentin sind geeignet (i) für Privatanleger und solche Anleger, welche die Anforderungen an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils im Sinne von MiFID II) erfüllen mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und vertieften Kenntnissen und Erfahrungen in Aktieninvestitionen und (ii) für einen Vertrieb über alle nach MiFID II zulässigen Vertriebskanäle. Die Aktien richten sich hierbei an Anleger, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont aufweisen.

Ungeachtet dessen sollten Anleger folgendes beachten: Der Preis der Aktien könnte sinken und Anleger könnten ihre gesamte oder Teile ihrer Anlage verlieren; Aktien bieten keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz und eine Investition in Aktien ist nur für solche Anleger geeignet, die keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz benötigen, die entweder eigenständig oder gemeinsam mit einem geeigneten Finanzberater (oder sonstigen Berater) fähig sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um jeglichen hieraus möglicherweise erwachsenden Verlust zu verkraften.

Innerhalb der Kapitalstruktur der Emittentin zählen die Aktien zum Eigenkapital, somit sind die Aktien im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft gegenüber allen anderen Wertpapieren und Forderungen nachrangig.

Dividendenrechte und Recht auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin

Die Aktien sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2026 ausgestattet.

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Nach § 3 Abs. 2 der Satzung kann ein Erhöhungsbeschluss auch eine abweichende Bestimmung enthalten.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Emittentin auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbe-

schlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszusahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des gemäß dem von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss insgesamt auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

Stimmrechte

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Emittentin nicht. Sonderstimmrechte bestehen nicht.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Aktien der Emittentin sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin gegenüber allen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Bezugsrechte auf neue Aktien

Jeder Aktionär hat im Falle einer Kapitalerhöhung einen Anspruch auf den Bezug neuer Aktien entsprechend seinem Anteil am Grundkapital. Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung einen teilweisen oder vollständigen Bezugsrechtsausschluss beschließt oder der Vorstand und der Aufsichtsrat auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen, etwa bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals; hieraus wird in der Regel eine Verwässerung der Beteiligung folgen.

Es gibt keine Beschränkungen für die freie Handelbarkeit der Aktien. Es bestehen insoweit keine Einschränkungen oder Veräußerungsverbote.

Dividendenpolitik

Die InTiCa Systems SE hat in der Vergangenheit keine Dividenden ausgeschüttet, sondern erzielte Bilanzgewinne regelmäßig auf neue Rechnung vorgetragen. Auch für das Geschäftsjahr 2026 ist infolge der schwierigen Marktentwicklung und des prognostizierten Konzernverlusts keine Ausschüttung zu erwarten. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die InTiCa-Gruppe aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

2. Beschreibung bestehender Lock-up-Vereinbarungen

Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen in Bezug auf die Aktien der Emittentin.

3. Kurze Beschreibung der für die Wertpapiere wesentlichen Risikofaktoren

Eine Anlage in InTiCa-Aktien ist mit Risiken verbunden. Zusätzlich zu den anderen in diesem Einbeziehungsdokument enthaltenen Informationen sollten Anleger die folgenden Risiken sorgfältig lesen und abwägen, wenn sie entscheiden, ob sie in Aktien der Emittentin investieren wollen. Die Anlage in InTiCa-Aktien birgt die typischen Risikoelemente einer Anlage in Aktien von Unternehmen, deren Aktien in einen Handel einbezogen sind. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit keine negativen Erfahrungen mit einem bestimmten Risiko gemacht wurden, bedeutet nicht, dass die hier beschriebenen Risiken in Zukunft nicht eintreten können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder zunächst als unwesentlich erachteten Risikos kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der InTiCa Systems SE wesentlich beeinträchtigen und/oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InTiCa-Gruppe und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sind nach Ansicht der Emittentin lediglich die für die InTiCa-Aktien spezifischen wesentlichen Risikofaktoren. Die für die Emittentin spezifischen wesentlichen Risikofaktoren sind nach Anlage 2b der AGB-Freiverkehr nicht Inhalt eines sog. vereinfachten Einbeziehungsdokuments und daher nicht von diesem Einbeziehungsdokument umfasst. Für einige der emittentenspezifischen Risikofaktoren wird unter anderem auf den Prognose-, Risiko- und Chancenbericht der Emittentin verwiesen, der Teil des zusammengefassten Lageberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2025 ist (siehe Abschnitt II.2. dieses Einbeziehungsdokuments). Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Die hier erwähnten Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten.

Anleger in InTiCa-Aktien könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Eine Anlage in InTiCa-Aktien ist nur für Anleger geeignet, die die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken verstehen und die sich einen Verlust ihrer gesamten Anlage oder eines Teils davon leisten können.

Risiko im Zusammenhang mit dem Wegfall der Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch das Downlisting

Auf der Grundlage dieses Einbeziehungsdokuments sollen die InTiCa-Aktien in den Handel in Scale einbezogen werden. Im Zuge dieser Einbeziehung soll die Zulassung der InTiCa-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der Emittentin widerrufen werden (Downlisting). Mit dem Downlisting entfällt die Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“), da die InTiCa-Aktien nicht mehr zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 1 Abs. 1 WpÜG zugelassen sind. Dies hat zur Folge, dass bei einer Übernahme ein geringerer Schutz der Aktionäre der Emittentin besteht als bei Gesellschaften, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, da das WpÜG unter anderem eine Gleichbehandlung der Aktionäre, ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwachtes Verfahren für öffentliche Angebote an Aktionäre, besondere Regelungen zu Übernahme- und Pflichtangeboten (einschließlich Vorschriften über die Art und Höhe der anzubietenden Gegenleistung) sowie Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vorsieht.

Sollte künftig ein Aktionär der Emittentin die Kontrolle über die Emittentin erlangen, d.h. mindestens 30% der Stimmrechte der Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG halten, ist dieser Aktionär künftig weder verpflichtet, diese Tatsache zu veröffentlichen noch den übrigen Aktionären der Emittentin ein Pflichtangebot zum Erwerb ihrer InTiCa-Aktien gemäß §§ 35 ff. WpÜG zu unterbreiten. Auch im Falle eines freiwilligen, öffentlichen (Übernahme-)Angebots für InTiCa-Aktien finden die Bestimmungen des WpÜG keine Anwendung. Der Bieter ist daher nicht verpflichtet, alle Aktionäre gleich zu behandeln und den Aktionären einen bestimmten Mindestpreis im Falle eines Übernahmeangebots anzubieten.

Dies könnte die Möglichkeit für bestehende Aktionäre zum Verkauf ihrer Aktien im Falle einer Übernahme im Vergleich zu Aktien, die im regulierten Markt gehandelt werden, einschränken. Möglicherweise können Aktionäre dann nicht zu demselben Preis verkaufen wie etwa derjenige Aktionär, der dem neuen Aktionär die Kontrollmehrheit veräußert hat.

Risiko von Schwankungen des Aktienkurses und des Handelsvolumens

Der Kurs der Aktie der Emittentin kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen oder ihrer Konkurrenten oder von Konkurrenten ihrer Beteiligungen, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Emittentin führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Aktien an der Emittentin hohen Schwankungen unterworfen ist.

Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Aktien nach dem Segmentwechsel

Nach der Einbeziehung in Scale werden die Aktien im Freiverkehr und nicht mehr im regulierten Markt gehandelt. Scale ist ein anerkanntes multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II. Der Wechsel kann dazu führen, dass bestimmte institutionelle Investoren die Aktien nicht mehr halten dürfen oder wollen, was sich negativ auf Handelsvolumen, Liquidität und Kursentwicklung auswirken kann.

Risiko künftiger Kapitalmaßnahmen und Verwässerung

Die Gesellschaft kann in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals oder zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und des Wachstums durchführen, da sie für die geplante weitere Geschäftsentwicklung laufend Kapital benötigt. Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass ihr dies in Zukunft zu angemessenen Bedingungen möglich sein wird, zumal auch Umstände eine Rolle spielen, die außerhalb des Einflussbereichs der InTiCa-Gruppe liegen, wie z.B. die allgemeine Lage an den Kapitalmärkten und auch die Bereitschaft der Altaktionäre, bei Kapitalmaßnahmen neue Aktien zu zeichnen.

Ein Verwässerungsrisiko besteht insbesondere im Falle der Ausnutzung des genehmigten Kapitals, sofern von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht wird.

Je nach Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts oder auch bei einem Ausschluss des Bezugsrechts zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen, d.h. zu einer Verringerung des in einer bestehenden Aktie verbrieften Anteils an der Gesellschaft und des entsprechenden Anteils am (möglichen) Gewinn. Dies könnte sich auch negativ auf den Kurs der InTiCa-Aktie auswirken.

Risiko, dass der Aktienkurs bei künftigen Verkäufen von Aktien durch die derzeitigen Großaktionäre fällt

Sollten die derzeitigen Großaktionäre in erheblichem Umfang Aktien auf dem öffentlichen Markt verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass ein Abgabedruck entsteht, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Börsenkurs der Aktien der Emittentin haben kann. Damit kann auch eine zukünftige Kapitalaufnahme der Emittentin erschwert oder nur zu ungünstigen Bedingungen durchgeführt werden.

Dividendenrisiko

Der Anspruch der Aktionäre auf Dividenden besteht nur insoweit, als ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn vorhanden ist und die Hauptversammlung eine entsprechende Ausschüttung beschließt. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die ordentliche Hauptversammlung unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Emittentin.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Dividenden hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Ertragslage, der Finanzierungs- und Investitionssituation sowie der Verfügbarkeit ausschüttungsfähiger Gewinne oder Rücklagen. Nach deutschem Gesellschaftsrecht dürfen Dividenden nur dann ausgeschüttet werden, wenn im nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ein Bilanzgewinn ausgewiesen ist.

Bei der Ermittlung des ausschüttungsfähigen Betrags sind insbesondere Verlustvorträge sowie gesetzlich vorgeschriebene Zuführungen zu Rücklagen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – beschließen, weitere Beträge in Rücklagen einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen.

Zudem können vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, beispielsweise Finanzierungsverträge, Beschränkungen hinsichtlich der Dividendenausschüttung vorsehen. Jeder dieser Faktoren kann für sich genommen oder in Kombination die Fähigkeit der Emittentin zur Ausschüttung von Dividenden einschränken.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass künftig Dividenden in einer bestimmten Höhe oder überhaupt ausgeschüttet werden oder dass diese mit der bisherigen Dividendenpolitik übereinstimmen.

Für Anleger, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, besteht zudem ein Wechselkursrisiko, da Dividenden ausschließlich in Euro gezahlt werden.

Es besteht das Risiko einer Insolvenz der Gesellschaft

Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz und / oder Auflösung der InTiCa-Gruppe kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden aus dem Erlös der Verwertung des Gesellschaftsvermögens zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde ein (unwahrscheinlicher) verbliebener Überschuss an die Aktionäre verteilt. Aktionäre der Gesellschaft könnten daher keinen Ausgleich oder nur einen sehr geringen Ausgleich für ihre Aktien erhalten und ihr eingesetztes Kapital teilweise oder gar vollständig verlieren.

4. Kurze Beschreibung der Gründe für die Einbeziehung in Scale

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Kapitalmarktrecht hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Finanzstandorts Deutschland (Standortförderungsgesetz - StoFöG) eine grundlegende Neuregelung des § 39 BörsG vorgenommen, die seit dem 10. Februar 2026 in Kraft ist. Die Neufassung des § 39 BörsG durch das StoFöG ermöglicht Gesellschaften erstmals einen vereinfachten Segmentwechsel aus dem regulierten Markt in einen KMU-Wachstumsmarkt, ohne dass den Aktionären die mit einem klassischen Delisting verbundenen Nachteile – insbesondere im Rahmen eines Delisting-Angebots nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 BörsG a.F. – entstehen.

Die Emittentin beabsichtigt, von dieser neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und hiernach einerseits den Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 lit. a) BörsG sowie andererseits die Einbeziehung der Gesellschaft zum Handel in das Scale-Segment im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass das Scale-Segment als KMU-Wachstumsmarkt i.S.d. Art. 33 der Richtlinie 2014/65/EU einen geeigneten und angemessenen Handelsrahmen für die Aktien der Gesellschaft bietet. Die InTiCa Systems SE möchte durch die Einbeziehung ihrer Aktien in den Handel im

Freiverkehr (Scale-Segment) der Frankfurter Börse den mit der Notierung im regulierten Markt verbundenen regulatorischen und administrativen Aufwand reduzieren und ihre Kapitalmarktpresenz zugleich weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse aufrechterhalten.

Die Gesellschaft wird keine Erlöse im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Einbeziehungsdokuments erhalten.

5. Kurze Beschreibung sonstiger relevanter Informationen

Da im Rahmen dieser Einbeziehung in das Segment Scale keine neuen Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, werden weder der Gesellschaft noch dem antragstellenden Capital Market Partner durch die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in das Scale-Segment Wertpapierverkaufserlöse zufließen. Zum Stichtag des Einbeziehungsdokuments hielt die InTiCa Systems SE 64.430 eigene Aktien im Bestand (*Treasury Shares*).

Die BankM AG steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien in einem vertraglichen Verhältnis mit der InTiCa. Sie erhält für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung. Darüber hinaus hat die BankM AG kein Interesse an der Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr (Segment Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

Die Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsrat sowie die anderen Aktionäre der Gesellschaft haben ebenfalls ein Interesse an dem Gegenstand dieses Einbeziehungsdokuments. Schließlich hat auch die Gesellschaft selbst ein Interesse an dem Gegenstand dieses Einbeziehungsdokuments, da hierdurch der regulatorische und administrative Aufwand und damit einhergehende Kosten reduziert werden können und zugleich die Kapitalmarktpresenz an der Frankfurter Wertpapierbörse aufrechterhalten wird.

IV. Erklärungen

1. Erklärung der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Person

Die unterzeichnenden, für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen erklären hiermit im Namen und gegenüber der Gesellschaft, der InTiCa Systems SE mit Sitz in Passau (Geschäftsanschrift: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Deutschland), dass ihres Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Einbeziehungsdokuments verändern können.

Für und im Namen der InTiCa Systems SE

Name:  _____
Dr. Gregor Wasle

Position: Vorsitzender des Vorstands

Ort, Datum: Passau, den 06.10.2026

Name:  _____
Friedrich Erfurth

Position: Mitglied des Vorstands

Ort, Datum: Passau, den 06.10.2026

2. Erklärung des antragstellenden Capital Market Partner

Der antragstellende Capital Market Partner, die BankM AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland (Geschäftsanschrift: Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland) erklärt hiermit gegenüber der Deutsche Börse AG, dass ihres Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument vollständig, kohärent und verständlich sind. Eine Prüfung auf sachliche Richtigkeit wurde nicht vorgenommen.

Für und im Namen von BankM AG


Name: Markus Brosowski

Position: Vorstand

Ort, Datum: Frankfurt/Main, 06.10.2026


Name: Peter Sang

Position: Vorstand

Ort, Datum: Frankfurt/Main, 06.10.2026